



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. März 2014
(OR. en)**

6830/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0013 (COD)**

**CODEC 529
TRANS 86
PE 113**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 24. bis 27. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Jaromír KOHLÍČEK (GUE/NGL, CZ), hat im Namen des Ausschusses für **Verkehr** und Fremdenverkehr (TRAN) einen Bericht zu dem obengenannten Vorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 und 2).

Darüber hinaus hatte die GUE/NGL-Fraktion sechs weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 3-8) eingereicht.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache über den Vorschlag fand am 25. Februar 2014 im Rahmen einer gemeinsamen Aussprache über die sechs Vorschläge des Vierten Eisenbahnpakets statt (ein einheitlicher europäischer Eisenbahnraum; Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste; Interoperabilität des Eisenbahnsystems; Eisenbahnsicherheit; die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und gemeinsame Regeln für die Konten der Eisenbahnunternehmen). Eine Zusammenfassung der Aussprache ist in Dokument 6815/14 enthalten¹.

III. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Vorschlag fand am 26. Februar 2014 statt. Das Europäische Parlament hat zwei Änderungsanträge zu dem Vorschlag angenommen.

Die beiden Änderungsanträge des Ausschusses wurden angenommen. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen.

Die angenommenen Abänderungen sind zusammen mit der legislativen Entschließung in der Anlage wiedergegeben.

¹ Siehe auch die Dokumente 6816/14, 6821/14, 6822/14 und 6829/14.

Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (COM(2013)0026 – C7-0026/2013 – 2013/0013(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0026),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 91 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0026/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juni 2013¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0472/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf europäischer Ebene wurde eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, die zu einer Wettbewerbsöffnung der Märkte für den Schienengüterverkehr und den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr sowie – mit der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) – zur Festlegung bestimmter Grundsätze führte, z. B. dass Eisenbahnunternehmen nach den für Handelsgesellschaften geltenden Grundsätzen geführt werden müssen, dass Stellen, die für Kapazitätszuweisungen und Infrastrukturentgelte verantwortlich sind, von Stellen getrennt sein müssen, die Schienenverkehrsdienste durchführen, dass eine getrennte Buchführung bestehen sollte, dass alle nach EU-Kriterien zugelassenen Eisenbahnunternehmen unter gerechten und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zur Schieneninfrastruktur haben sollen und dass Infrastrukturbetreiber staatliche Beihilfen erhalten können.

Geänderter Text

(2) Auf europäischer Ebene wurde eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, die zu einer Wettbewerbsöffnung der Märkte für den Schienengüterverkehr und den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr sowie – mit der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)^{3a} – zur Festlegung bestimmter Grundsätze führte, z. B. dass Eisenbahnunternehmen nach den für Handelsgesellschaften geltenden Grundsätzen geführt werden müssen, dass Stellen, die für Kapazitätszuweisungen und Infrastrukturentgelte verantwortlich sind, von Stellen getrennt sein müssen, die Schienenverkehrsdienste durchführen, dass eine getrennte Buchführung bestehen sollte, dass alle nach EU-Kriterien zugelassenen Eisenbahnunternehmen unter gerechten und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zur Schieneninfrastruktur haben sollen und dass Infrastrukturbetreiber staatliche Beihilfen erhalten können. ***Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU in nationales Recht laufen am 16. Juni 2015 ab.***

^{3a} ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt ***am Tag*** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt ***zwei Jahre*** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.